

Rangieren mit Funk – Funkordnung

Während der Besetzungszeiten melden sich die EVU bzw. ZB grundsätzlich beim Disponenten der RLCW. Zwischen den Beteiligten an der Rangierfahrt der EVU bzw. ZB ist die Art der Verständigung zum Rangieren zu vereinbaren. EVU bzw. ZB die nicht über den Rangierfunk der DB Schenker verfügen, nehmen beim Disponenten Stw „Wot“ ein Rangierhandfunkgerät in Empfang. Dieses Handfunkgerät dient der Verständigung zwischen der Rangierfahrt des EVU bzw. ZB und dem Disponenten Stw „Wot“. Die Ausgabe des Handfunkgerätes erfolgt gegen Unterschrift.

Während der Besetzungszeiten des Stellwerks „Wot“ sind alle Rangierfahrten beim Disponenten Stw „Wot“ anzumelden.

Die Handfunkgeräte des RLCW sind im Bereich des RLCW auf Kanal „2“ einzuschalten. Nach Übergabe des Handfunkgerätes ist ein Probesprechen durchzuführen.

Funkrufnamen:

Der Disponent wird mit *Stellwerk „Wot“* angesprochen

Die Rangierfahrt wird mit der **Kurzbezeichnung des EVU bzw. ZB** angesprochen. Rangieren mehrere Rangierfahrten eines EVU bzw. ZB im Bereich des RLCW, sind die Funkrufnahmen fortlaufend zu nummerieren.

Die Rangierfahrten unterrichten den Disponenten über Ziel, Zweck und Besonderheiten der Rangierfahrt.

Rangieranfrage des EVU bzw. ZB:

Rangierfahrt (EVU bzw. ZB) an Stellwerk „Wot“, von Gleis über Gleis Nach Gleis zum Zweck

Zustimmung des Disponenten „Wot“

Stellwerk Wot: Rangierfahrt (EVU bzw. ZB) darf von Gleis Über Gleis Nach Gleis zum Zweck ... fahren

Durch den Disponenten darf auch eine zeitliche Zustimmung für mehrere Rangierfahrten für den gleichen Zweck gegeben werden, wenn keine Gefährdungen durch andere Rangierfahrten gegeben sind.

Beispiel Rangieranfrage (EVU bzw. ZB):

Rangierfahrt (EVU bzw. ZB) möchte mehrmals auf den Gleisen und ... Schadwagen nach Gleis ... aussetzen.

Antwort Disponent „Wot“

Rangierfahrt (EVU bzw. ZB) darf auf den Gleisen Und ... Schadwagen nach Gleis ... aussetzen.

Nach Abschluss der Rangierfahrten informiert die Rangierfahrt (EVU bzw. ZB) den Disponenten „Wot“ vom Ende der Rangierfahrten. Die Durchführung der Rangierfahrten regeln die EVU bzw. ZB in eigener Verantwortung. Wird der Rangierbegleiter durch das RLCW gestellt, können die Rangierhandfunkgeräte des RLCW zum Rangieren genutzt werden.

Die abgegebenen Zustimmungen des Disponenten „Wot“ haben keine Bedeutung im Sinne des Betriebsdienstes für die unmittelbare Durchführung der Rangierfahrten durch die EVU bzw. ZB. Die notwendigen betrieblichen Handlungen zur sicheren Durchführung der Rangierfahrten, wie Prüfung der Freiheit der befahrenen Gleise, Grennzeichenfreiheit zu den Nachbargleisen, Bedienung der Weichen und Prüfung der Endlage der Weichenzungen und Beobachtung des Fahrweges, liegen in der vollen Verantwortung der EVU bzw. ZB.

Die Zustimmung des Disponenten „Wot“ dient nur der Koordination von Rangierfahrten innerhalb des RLCW zur Vermeidung von Konflikten bei beabsichtigter Nutzung konkurrierender Fahrwege verschiedener, zeitgleich, rangierender EVU bzw. ZB.